



Stadtplanungsamt

04.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bartmann

Telefon: 492-6115

Bartmann@stadt-
muenster.deÖffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

2. Beteiligung zur Änderung des Regionalplans Münsterland

Beratungsfolge

21.11.2024 Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung Bericht

Bericht:**Hintergrund**

Der Regionalrat Münster hat die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster im Dezember 2022 beauftragt, den Regionalplan Münsterland u. a. zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu ändern. Die erste Beteiligung dazu hat im Zeitraum vom 6. März 2023 bis einschließlich 30. September 2023 stattgefunden.

Die Stadt Münster hat am Ende des Beteiligungszeitraums eine Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf gem. Ratsbeschluss zur Vorlage V/0339/2023 abgegeben und insbesondere empfohlen, auf die Darstellung einzelner Siedlungspotenzialflächen zu verzichten.

Zu allen vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen aller Verfahrensbeteiligter hat die Regionalplanungsbehörde im Juli 2024 zu sogenannten Erörterungsgesprächen eingeladen. In diesem Rahmen wurden von der Verwaltung erneut die vom Rat zur Vorlage V/0339/2023 beschlossenen Anregungen vorgetragen.

Überarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans

Der Regionalrat hat nun in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Abwägungsvorschläge der Regionalplanungsbehörde zu den Anregungen und Stellungnahmen aller Verfahrensbeteiligter zustimmend zur Kenntnis genommen und sich diese zu eigen gemacht. Im Ergebnis wurde den Anregungen der Stadt Münster damit in den nachfolgenden Fällen gefolgt:

- Herausnahme der Siedlungspotenzialflächen MUEN-2 „Gelmer-Ost“ und MUEN-17 „Gremmendorf-Lindberghweg“
 - ▶ Diese Flächen sind im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt.
- Verkleinerung der Siedlungspotenzialfläche MUEN-35 „Sentrup-West“ unter Berücksichtigung des Hauptgrünzuges
 - ▶ Diese Fläche ist im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf in entsprechend reduzierter Abgrenzung dargestellt.

- Vorbehaltlose Darstellung der im ersten Entwurf zur Regionalplan-Änderung nur vorbehaltlich dargestellten Siedlungspotenzialflächen im Bereich Nienberge-Häger
 - ▶ Diese Flächen sind im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf dargestellt.
- Darstellung von weiteren Teilbereichen von Gievenbeck (Südwest, Oxford-Quartier, MMQ1) und Amelsbüren als zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - ▶ Diese Bereiche sind im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf als zentralörtlich bedeutsame ASB dargestellt.

Den Anregungen der Stadt Münster wurde in folgenden Fällen nicht bzw. nur teilweise gefolgt:

- Herausnahme der Siedlungspotenzialflächen MUEN-18 „Hiltrup-Burgwall“, MUEN-19 „Berg Fidel – Vennheide“, MUEN-22 „Mecklenbeck-Schlautstiege“
 - ▶ Diese Flächen verbleiben im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf.
- Verkleinerung der Siedlungspotenzialflächen (unter Berücksichtigung eines Hauptgrünzuges) MUEN-27 „Albachten-Holkenbrink“ sowie MUEN-43 „Coerde-Edelbach“
 - ▶ Diese Flächen verbleiben in der bisher dargestellten Größe im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf.
- Herausnahme der Siedlungspotenzialfläche MUEN-09 „Wolbeck-Berdel“ nördlich des derzeit in Planung befindlichen Baugebiets „Südlich Berdel“
 - ▶ Diese Siedlungspotenzialfläche verbleibt im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf und ist nur geringfügig reduziert worden.
- Darstellung der Windkonzentrationszonen 9b, 11a2 und 11b als Windenergiebereiche
 - ▶ Windenergiebereiche werden in diesen Bereichen im überarbeiteten Regionalplan-Entwurf nicht dargestellt.
(vgl. dazu Ausführungen weiter unten)

Vor dem Hintergrund, dass mit dem laufenden Verfahren zur Änderung des Regionalplans das dem Regionalplan zugrunde liegende Freiraumkonzept nicht grundsätzlich überarbeitet wird, wurde auch den beiden folgenden Anregungen der Stadt Münster nicht gefolgt:

- Darstellung der im Regionalplan nicht mit widersprechenden zeichnerischen Festlegungen belegten Teile der Hauptgrünzüge und des 2. Grünrings der Grünordnung Münster als regionale Grünzüge bzw. Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge
 - ▶ Eine entsprechende Darstellung erfolgt im überarbeiteten Regionalplan nicht.
- Prüfung, ob für schutzbedürftige Arten, die ihre Schwerpunktorkommen außerhalb der Darstellungen von Vorranggebieten für den Naturschutz (insbesondere BSN) haben, „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“ festgesetzt werden können
 - ▶ Eine entsprechende Darstellung erfolgt im überarbeiteten Regionalplan nicht.

Zu weiteren Details vgl. auch die zum TOP „Mitteilung der Verwaltung – Fortschreibung Regionalplan“ der nicht-öffentlichen Sitzung des ASS am 13.06.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen.

2. Beteiligung zur Änderung des Regionalplans

Da durch die vorgenommene Überarbeitung des Entwurfs gegenüber der Fassung des Aufstellungsbeschlusses Änderungen erfolgen, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, sind die überarbeiteten Planunterlagen erneut öffentlich auszulegen.

In der o.a. Sitzung des Regionalrats hat dieser daher beschlossen, für den (überarbeiteten) Entwurf zur Änderung des Regionalplans eine zweite Beteiligung durchzuführen. Diese Beteiligung findet statt im Zeitraum vom 28.10.2024 bis zum 09.12.2024 einschließlich.

Inhalte des überarbeiteten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans

Der überarbeitete Entwurf umfasst – für Münster relevante – folgende Änderungen im Vergleich zum Entwurf aus der 1. Beteiligung:

- Bei den zeichnerischen Zielen gibt es in Bezug auf die für Münster dargestellten Siedlungspotenzialbereiche lediglich diejenigen Veränderungen (Herausnahme bzw. Verkleinerung), die die Stadt Münster angeregt hat und denen der Regionalrat gefolgt ist (vgl. dazu die Vorlage V/0339/2023 i.V. mit den vorgenannten Ausführungen).
- Darüber hinaus wurden im gesamten Regionalplan die dargestellten Windenergiebereiche überarbeitet und in diesem Zuge verringert bzw. verkleinert. Dies betrifft auch die Festlegungen für Münster, da eine Reihe von im ersten Entwurf dargestellten Windenergiebereichen nun entfallen bzw. verkleinert werden.

Hintergrund dafür ist, dass das Land NRW mit der 2. Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für die einzelnen Planungsregionen festgelegt hat, in welcher Größenordnung Windenergiegebiete regionalplanerisch ausgewiesen werden müssen, um den Flächenbeitragswert des Landes NRW (1,8 % der Landesfläche bis 2032) zu erreichen. Damit diese Windenergiegebiete auch tatsächlich für die Windenergie geeignet sind, ist in der o.a. LEP-Änderung bestimmt worden (Grundsatz 10.2-9 LEP NRW), dass im Regionalplan festgelegte Windenergiebereiche einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden aufweisen sollen. Für bereits genutzte Standorte können begründete Ausnahmen ermöglicht werden. Für diese Ausnahme bestimmt der Regionalplan-Entwurf als Mindestanforderung das Vorhandensein von zwei Bestandsanlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem Jahr 2000.

Einschätzung der Verwaltung zum überarbeiteten Entwurf zur 2. Beteiligung

Zum Thema Siedlungspotenzialbereiche:

- In Bezug auf die im überarbeiteten Entwurf dargestellten Siedlungspotenzialbereiche gibt es lediglich diejenigen Veränderungen (Reduzierungen), die auf Anregungen (insbesondere) der Stadt Münster zurückgehen (vgl. dazu die Ausführungen weiter oben). Insofern ist hier eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich und im Übrigen bzgl. der nicht gefolgten Anregungen der Stadt Münster nicht möglich, da Anregungen nur zu den geänderten (d.h. im Vergleich zum Entwurf zur 1. Beteiligung) Festlegungen vorgenommen werden können.

Zum Thema Windenergiebereiche:

- Die Reduzierung der auf dem Stadtgebiet der Stadt Münster festgelegten Windenergiebereiche geht auf die Vorgaben der o.a. 2. Verordnung zur Änderung des LEP zurück und ist somit nicht regionalplanerisch beeinflussbar. Insofern wäre eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Regionalplan-Änderungsverfahrens nicht zielführend, aber auch aus den u.a. Gründen nicht erforderlich.
- Inhaltlich sind diese Reduzierungen aus Sicht der Verwaltung insofern unkritisch, als damit faktisch kaum relevante materielle Veränderungen einhergehen. Hintergrund ist, dass mit der aktuell laufenden Änderung des Regionalplans darauf abgezielt wird, den o.a. Flächenbeitragswert (12.670 ha) für das Münsterland zu erreichen, mit der Folge, dass dann Windenergieanlagen nur noch in Windenergiegebieten, d.h. in Windenergiebereichen des Regionalplans bzw. Windkonzentrationszonen des Flächennutzungsplans (FNP) (vgl. Ausführungen weiter unten), privilegiert zulässig sind. In anderen Außenbereichslagen sind sie dann grundsätzlich unzulässig und können lediglich über (vorhabenbezogene) Bauleitplanung ermöglicht werden.
- Dieser Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete im Münsterland wird auch nach den o.a. Reduzierungen der Windenergiebereiche mit insgesamt 13.160 ha weiterhin erreicht, so dass mit Inkrafttreten dieser Regionalplanänderung (geplant für Mitte 2025) die o.a. Rechtsfolgen des § 249 (2) BauGB (Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich ausschließlich in Windenergiegebieten) eintreten werden.
- Allerdings verbleiben die im FNP der Stadt Münster dargestellten Windkonzentrationszonen in diesem (es entfällt lediglich die Konzentrationswirkung, d.h. der Ausschluss an anderer Stelle) und sie sind – neben den Windenergiebereichen des Regionalplans – ebenfalls als Windenergiegebiete anzusehen, in denen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind (sie werden allerdings nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet). Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes sind

damit die Windenergiebereiche des Regionalplans und ergänzend die Windkonzentrationszonen des FNP Genehmigungsgrundlage für neue Windenergieanlagen im Außenbereich.

- Einziger Unterschied zwischen den Windenergiebereichen nach Regionalplan und den Windkonzentrationszonen nach FNP ist die Festlegung, dass Windenergiebereiche des Regionalplans sogenannte Rotor-Out-Planungen sind, d.h., dass die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb des eigentlichen Windenergiebereichs liegen darf, während die Windkonzentrationszonen des FNP der Stadt Münster sogenannte Rotor-In-Planungen sind, bei denen dies grundsätzlich nicht gilt. In beiden Fällen müssen aber die maßstabsbedingte Ungenauigkeit der Planwerke sowie evtl. Befreiungsmöglichkeiten (auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG¹) beachtet werden.
- Im Übrigen ermöglichen es sowohl das BauGB als auch die Festlegungen im Landesentwicklungsplan, über die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche hinaus weitere Flächen für die Windenergie bauleitplanerisch zu entwickeln (vgl. Planung im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd).

Zu weiteren Festlegungen:

- Insbesondere im Kapitel Ver- und Entsorgung und hier im Bereich Erneuerbare Energien (insbesondere Windenergie und Solarenergie) hat es umfangreiche Änderungen gegeben (vgl. auch die Ausführungen weiter oben). Dies ist begründet in der zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen o.a. 2. Verordnung zur Änderung des LEP und der dort dargelegten neuen Festlegungen. Diese gelten in weiten Teilen direkt und benötigen keine weitere Ausdifferenzierung im Regionalplan. Lediglich für einige Ziele und Grundsätze des LEP (sowie darüber hinaus) erfolgen ergänzende Festlegungen im Regionalplan. Die hier getroffenen Festlegungen sind nicht münster-spezifisch und aus Sicht der Verwaltung inhaltlich nachvollziehbar. Sie ermöglichen es der Stadt Münster ihre Ziele bspw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien (gem. IFM-Konzept²) im Rahmen der ihr obliegenden Planungshoheit umzusetzen.
- Darüber hinaus betreffen die Änderungen verschiedene Themenfelder (u.a. wurde ein neuer regionalplanerischer Grundsatz zur „S-Bahn Münsterland“ aufgenommen), beinhalten aber keine speziell für Münster besonders relevanten Themen bzw. stellen ggü. der bisherigen Entwurfsfassung (Entwurf zur 1. Beteiligung) keine umfassenden, aus Sicht der Verwaltung kritischen, Änderungen dar.

Die vollständigen Unterlagen des überarbeiteten Entwurfs zur Änderung des Regionalplans sind unter <https://url.nrw/RPMSL> abrufbar.

Fazit

Aus den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass eine erneute Stellungnahme der Stadt Münster zum überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Regionalplans nicht erforderlich ist, da zum einen viele der bisher vom Rat beschlossenen Anregungen umgesetzt wurden, ein erneutes Vorbringen der nicht gefolgten Anregungen nicht möglich ist (Anregungen sind nur zu den geänderten Teilen möglich) und zum anderen die darüber hinaus gehenden Überarbeitungen aus Sicht der Verwaltung fachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind.

In Vertretung

gez. Denstorff
Stadtbaurat

¹ § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden [...]“

² vgl. Vorlage V/0192/2024 „Integriertes Flächenkonzept Münster (IFM) – Abschluss und Dokumentation“